

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. Juni 1874.)

In Ausführung der Artikel 27, 34 und 48 der revidirten Bundesverfassung hat der Bundesrath den Erlaß dreier Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände beschlossen, nemlich:

Kreisschreiben betreffend den Primarschulunterricht.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Artikel 27 der in Kraft getretenen Bundesverfassung besagt:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.“

Der Artikel 4 der Uebergangsbestimmungen gestattet den Kantonen zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichtes eine Frist von fünf Jahren. Dagegen treten die übrigen Vorschriften nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen sofort in Kraft.

Um uns zu vergewissern, ob in Ihrem Kanton das Schulwesen den oben aufgestellten Anforderungen entspreche, müssen wir Sie einladen, uns die nöthigen Nachweise über die Einrichtung des Schulunterrichtes in solcher Weise zu geben, daß wir uns überzeugen können, ob den Vorschriften der Bundesverfassung ein Genüge geleistet sei, zu welchem Zwecke Sie gleichzeitig die einschlägigen Gesetze beifügen wollen.

Sollte in eint oder anderer Beziehung das Schulwesen in Ihrem Kanton noch an Mängeln leiden, welche mit den Anforderungen der Bundesverfassung nicht mehr bestehen können, so müssen wir Sie einladen, uns zu berichten, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkte Sie gedenken, die Uebelstände zu beseitigen.

Kreisschreiben betreffend die Auswanderungsagenturen.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Artikel 34 der neuen Bundesverfassung schreibt vor, daß der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliege.

Wir erlauben uns, Sie zu ersuchen, die in Ihrem Kanton über die Auswanderungsagenturen bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften einzuschicken und ein Verzeichniß der konzessionirten Institute dieser Art beizufügen. Es kann uns auch nur erwünscht sein, wenn Sie uns auch die Erfahrungen mittheilen, welche Sie mit den bestehenden Agenturen gemacht haben.

Kreisschreiben betreffend die Kosten für Verpflegung und Beerdigung von armen Angehörigen eines Kantons.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Artikel 48 der Bundesverfassung lautet: „Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.“

Bekanntlich existirt seit dem Jahr 1865 ein Konkordat über die gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige, dem 16 Kantone beigetreten sind. Die neue Bundesverfassung will diese Materie auf dem Wege der eidg. Gesetzgebung geregelt wissen, ohne sich darüber auszusprechen, ob das Gesetz auf der Basis der Rückvergütung oder auf dem entgegengesetzten Prinzip beruhen soll. Wir wünschen daher Ihre Ansichten zu kennen und ersuchen Sie, uns dieselben baldmöglichst mitzutheilen.

(Vom 8. Juni 1874.)

Nachdem die Geschäfte, welche aus der Bethheiligung der Schweiz an der Wiener Weltausstellung für die eidg. Verwaltung sich ergeben haben, bis auf einige untergeordnete Punkte erledigt sind, hat der Bundesrath das schweizerische Generalkommissariat für die gedachte Ausstellung aufgehoben und dem Hrn. Oberst Rietter für die von ihm als Generalkommissär geleisteten ausgezeichneten Dienste den besondern Dank dafür ausgesprochen; auch sollen dem Hrn. Bildhauer Ferdinand Schlöth, aus Basel, in Rom, die während drei Monaten bei der Installation der Kunstwerke in

Wien, sowie bei Verpackung und Rücksendung solcher Gegenstände, geleisteten trefflichen Dienste bestens verdankt werden.

Herr Major Ferdinand Brunner, von Widnau (St. Gallen), Kommandant des Scharfschützenbataillons Nr. 9, hat mit Schreiben vom 1. dies aus Gesundheitsrücksichten die Entlassung von seiner Stelle nachgesucht, welche Entlassung ihm vom Bundesrath in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt wurde.

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone Bern und Wallis wegen Erstellung eidgenössischer Telegraphenbüreaux in Schloßwyl und Reckingen sachbezügliche und auf die modifizierte Verordnung vom 6. August 1862 basirte Verträge abzuschließen.

(Vom 10. Juni 1874.)

Der Bundesrath hat die Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbüreau in der Gewehrkolben- und Fournirfabrik in Vernayaz (Wallis) beschlossen.

(Vom 12. Juni 1874.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Telegraphendepartement zum Abschluß von Verträgen mit den Regierungen der Kantone Neuenburg und Genf wegen Errichtung eidgenössischer Telegraphenbüreaux in Lignières und in Pregny.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 8. Juni 1874)

als Telegraphist in Chesières: Hr. Vincent Amiguet, von
Ollon, Gasthofbesizer in Che-
sières (Waadt);

„ Telegraphistin in Villars: Jgfr. Julie Jouvenat, von dort;

(am 10. Juni 1874)

als Postkommiss in Locle: Hr. Edouard Thiébaud, von Brot-
(Neuenburg), derzeit Kommiss
auf dem Postbureau in Tavan-
nes (Bern);

„ Posthalter in Davos-Dörfli: „ Kilian Boner, Post- und Tele-
graphengehilfe, von Saas, in
Klosters;

als Telegraphist in Zürich: „ Eduard Ackermann, von
Rinikon (Aargau), Telegraphist
in Bern;

„ „ „ Davos-Dörfli: „ Kilian Boner, von Saas;

„ Telegraphistin in Siblingen: Frau Anna Keller, Postablagehal-
terin, von und in Siblingen
(Schaffhausen);

(am 12. Juni 1874)

als Postbureauchef in Genf: Hr. Félix Robert, Postkommiss, von
und in Genf;

„ „ „ „ „ Charles Sestié, Postkommiss, von
und in Genf.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1874
Date	
Data	
Seite	1146-1149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.